

F 10/25, in diesem Heft S. 101). § 52 GVG steht im Zusammenhang mit §§ 31 bis 34 GVG, in denen das Tragen eines Kopftuchs nicht genannt wird.

Der Grundsatz der Religionsfreiheit hat eine verfassungsimmanente Schranke wegen des für Gerichtsverfahren zentralen Grundsatzes staatlicher Neutralität. Hinzu kommt die negative Religionsfreiheit anderer Verfahrensbeteiligter, insbesondere der Angeklagten. Außerdem würde ein für alle Verfahrensbeteiligte offensichtlicher Verstoß der ehrenamtlichen Richterin gegen § 31a NJG das Vertrauen in die Bindung der Justiz an Recht und Gesetz gefährden, weil dem Bürger eine Richterin gegenüberträte, die geltendes Recht missachtet. Mildere Mittel als die Amtsenthebung stehen nicht zur Verfügung, weil die Haltung der Schöffin gefestigt ist. Sie hat mehrfach erklärt, nicht bereit zu sein, ihr Kopftuch während einer Hauptverhandlung abzulegen.

Der Hinweis der Schöffin auf die Entscheidung des BVerfG vom 27.1.2015 verfängt nicht, weil die Entscheidung Lehrkräfte an öffentlichen Schulen betrifft und auf das Schöffenamt wegen des § 31a NJG nicht ohne Weiteres übertragbar ist. Im Gerichtssaal tritt der Staat dem Bürger „klassisch-hoheitlich“ gegenüber. Soweit die Schöffin darauf hinweist, dass ihr Kopftuch nicht politisches Zeichen, sondern Akt der Frömmigkeit sei, der nicht im Widerspruch zur Unparteilichkeit ihres Amtes stehe, ist entgegenzuhalten, dass es auf die Sicht eines objektiven Betrachters ankommt. Aus dessen Sicht kann es eine religiöse Überzeugung zum Ausdruck bringen, wenn eine Schöffin während der Hauptverhandlung ein Kopftuch trägt. Es gilt zudem, bereits dem „bösen Schein“ mangelnder Objektivität entgegenzuwirken. Dass die Schöffin das Amt sieben Jahre zuverlässig und pflichtbewusst ausgeübt hat, mag zutreffen. Die erforderlich gewordene Amtsenthebung resultiert jedoch aus der Haltung der Schöffin, ihr Kopftuch trotz mehrfacher Hinweise des LG und des Senatsvorsitzenden auf § 31a NJG nicht ablegen zu wollen.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cdf98848-32cf-49b7-a039-7e608979b4e8>

[Abruf: 14.11.2025]

## V. Verwaltungsgerichtsbarkeit

### OVG Berlin-Brandenburg: Amts-entbindung wegen besonderer Härte

Ein besonderer Härtefall ist nur dann anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die die Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lassen. (Orientierungssatz des Gerichts)

**OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31.7.2025 – 4 E 13/25**

**Gründe:** Dem Antrag der ehrenamtlichen Richterin auf Entbindung von ihrem Amt ist nicht zu entsprechen, da die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 VwGO, der nach Lage des Falls die Entbindung rechtfertigen könnte, nicht vorliegen. Von der weiteren Ausübung des Amtes auf Antrag kann in besonderen Härtefällen mit nicht zu rechtfertigenden besonderen Belastungen, die die Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lassen, entbunden werden. Die ehrenamtliche Richterin macht private und gesundheitliche Gründe – namentlich zwei pflegebedürftige Kinder und einen zu vollziehenden beruflichen Wechsel – geltend. Diese familiären Verpflichtungen und sonstigen Belastungen haben jedoch nicht zur Folge, dass die Ausübung des Amtes einer ehrenamtlichen Richterin für sie unzumutbar ist. Dabei stellt der Senat eine hohe persönliche Belastung nicht in Abrede. Diese erreicht jedoch nicht die Schwelle der Unzumutbarkeit. Es ist nicht erkennbar, dass durch die gerichtliche Heranziehung an einzelnen Tagen im Jahr die privaten Abläufe unzumutbar beeinträchtigt werden. Den eingereichten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die beiden Kinder die Schule besuchen und von „Eltern“ die Rede ist, die ehrenamtliche Richterin also einen Lebenspartner bzw. Ehemann hat, sodass sie sich nicht wesentlich von anderen ehrenamtlichen Richterinnen, die ihr pflichtiges (nicht freiwilliges) Ehrenamt mit ihrem Alltag verbinden müssen, unterscheidet und daher das gesamte Vorbringen noch nicht einen besonderen Härtefall ergibt.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://gesetze.berlin.de/perma?d=NJRE001616563>

[Abruf: 14.11.2025]

### OVG Nordrhein-Westfalen: Amts-entbindung wegen Verletzung des Neutralitätsgebotes

Das Tragen eines Kopftuchs in einer gerichtlichen Verhandlung durch eine ehrenamtliche Richterin als Ausdruck einer Glaubensüberzeugung stellt eine gröbliche Verletzung der sich aus § 2 Abs. 1 JNeutG NRW ergebenden Amtspflicht i. S. v. § 24 Abs. 1 Nr. 2 VwGO dar. Eine darauf beruhende Entbindung vom Amt (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 VwGO) kann im Einzelfall schon vor der ersten Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung erfolgen. (Leitsatz d. Red.)

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.4.2025 – 16 F 10/25**

**Sachverhalt:** Frau T. teilte nach der Wahl zur ehrenamtlichen Richterin beim VG mit, dass sie ein Kopftuch trage. Der Präsident wies sie darauf hin, dass das Tragen aus Bekenntnisgründen während der Verhandlungen gegen das staatliche Neutralitätsgebot (§ 2 Abs. 1 Justizneutralitätsgesetz NRW, JNeutG

NRW) verstoße, und bat um Mitteilung, ob sie bereit sei, während der Verhandlung auf das Kopftuch zu verzichten. T. wies per E-Mail auf das Urteil des KG Berlin vom 9.10.2012 und weitere Gerichtsentscheidungen hin, wonach das Tragen eines religiös begründeten Kopftuchs keine Unfähigkeit zur Ausübung des Schöffenamtes nach § 32 GVG begründen könne. Sie erklärte, dass sie, wenn das VG einverstanden sei, das Amt dankend annehme, ansonsten könne sie dieses nicht antreten. Der Präsident teilte T. mit, ihre E-Mail lege nahe, dass sie auf das Kopftuch nicht verzichten wolle, worauf keine Reaktion erfolgte. Er beantragt beim OVG, T. vom Amt zu entbinden.

**Gründe:** Der Antrag auf Entbindung ist begründet. Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ist ein ehrenamtlicher Richter, der seine Amtspflichten gröblich verletzt hat, vom Amt zu entbinden. Die Nichtbeachtung der Neutralitätspflicht durch Tragen eines Kopftuchs als Glaubensüberzeugung in der Verhandlung stellt eine gröbliche Verletzung dar. Das Verbot ist auch bei Berücksichtigung der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) und der Gleichbehandlung (Art. 3 GG) verfassungsgemäß. Der Gesetzgeber hat mit § 2 Abs. 1 JNeutG NRW eine hinreichend bestimmte Grundlage geschaffen, um das Spannungsverhältnis zwischen der positiven Religionsfreiheit der ehrenamtlichen Richterin, der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates, der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege sowie der negativen Religionsfreiheit Dritter unter Berücksichtigung des Toleranzgebots aufzulösen. Die Gröblichkeit der Amtspflichtverletzung kann aus dem besonderen Gewicht des einzelnen oder der Häufigkeit des Pflichtverstoßes folgen. Der ehrenamtliche Richter muss vorsätzlich handeln oder in ungewöhnlich hohem Maße die erforderliche Sorgfalt außer Acht lassen.

Zwar hat sich die Amtspflicht für T. noch nicht konkretisiert, indem sie unmittelbar vor einer bestimmten Gerichtsverhandlung entscheiden musste, ob sie ihr Kopftuch trägt oder ablegt. Deshalb hat sie bisher nicht gegen diese Pflicht verstoßen. Nach ihrem Schriftwechsel mit dem Präsidenten ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie gegen ihre Amtspflicht aus § 2 Abs. 1 JNeutG NRW verstoßen wird, sobald sie an einer Verhandlung beim VG teilnehmen soll. Deshalb erscheint es als reine Förmerei, dass sie gegen die Pflicht aus § 2 Abs. 1 JNeutG NRW *tatsächlich* verstößt, indem sie in der ersten Sitzung darauf besteht, ihr Kopftuch zu tragen. Es ist nicht erforderlich, T. vor der Entbindung durch ein Ordnungsgeld (§ 33 Abs. 1 Satz 1 VwGO) zur Erfüllung der Amtspflicht anzuhalten. Es ist nicht ersichtlich, dass es T. veranlassen könnte, entgegen ihrer Glaubensüberzeugung zu handeln.

Link zum Volltext der Entscheidung  
[https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg\\_nrw/j2025/16\\_F\\_10\\_25\\_Beschluss\\_20250415.html](https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg_nrw/j2025/16_F_10_25_Beschluss_20250415.html)  
[Abruf: 14.11.2025]

## OVG Nordrhein-Westfalen: Amts-entbindung auf Antrag; anderes richterliches Ehrenamt

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ist ein ehrenamtlicher Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf seinen Antrag vom Amt zu entbinden, wenn er geltend macht, bereits Schöffe zu sein. Auch ein (Jugend-) Ersatzschöffe ist Schöffe im Sinne der Vorschrift. Die VwGO ermöglicht den Antrag auf Entbindung, ohne zwischen den einzelnen Arten des Schöffenamtes zu unterscheiden. (Leitsatz d. Red.)

### OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.4.2025 – 16 F 22/25

Link zum Volltext der Entscheidung  
[https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg\\_nrw/j2025/16\\_F\\_22\\_25\\_Beschluss\\_20250416.html](https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg_nrw/j2025/16_F_22_25_Beschluss_20250416.html)  
[Abruf: 14.11.2025]

## OVG Nordrhein-Westfalen: Amts-entbindung von Tarifbeschäftigten

Nach § 22 Nr. 3 VwGO sind „Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind“, als ehrenamtliche Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeschlossen. Nach Wegfall der Unterscheidung von Angestellten und Arbeitern kommt es für die Bestimmung als „Angestellter“ im Sinne der VwGO maßgeblich auf die Nähe zum öffentlichen Dienstherrn an, wenn die Tätigkeit – aus Sicht eines Beteiligten – typischerweise als solche einer als Einheit verstandenen Verwaltung aufgefasst werden muss. Ob sich der ehrenamtliche Richter subjektiv in der Lage sieht, inhaltlich frei und unabhängig zu entscheiden, ist unerheblich. (Leitsatz d. Red.)

### OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.5.2025 – 16 F 24/25

**Gründe:** § 22 Nr. 3 VwGO soll Interessen- und Pflichtenkollisionen vermeiden, die richterliche Unabhängigkeit gewährleisten und das VG – vor dem in der Regel Private Rechtsschutz gegen staatliche oder gemeindliche Institutionen begehren – nicht in den Verdacht bringen, dass es die Verwaltung zum Nachteil des Rechtsschutzsuchenden schützt. Nach Wegfall der Unterscheidung von Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst – tarifvertraglich wie rentenversicherungsrechtlich – kommt es für die Entscheidung, ob jemand „Angestellter“ i. S. v. § 22 Nr. 3 VwGO ist, maßgeblich darauf an, ob der Betreffende eine Nähe zum Dienstherrn aufweist, dass sein Handeln von einem Beteiligten als solches der – als Ein-